

per Fax: 0221 944027-985
BDL Bach Langheid Dallmayr
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Rainer Büsken
Theodor-Heuss-Ring 13 – 15
50668 Köln

Prof. Dr. Ulrich v. Jeinsen
Partner
Rechtsanwalt, Notar
Fachanwalt für Steuerrecht

Landschaftstraße 6
30159Hannover

Liste der Partner unter
www.goehmann.de/goehmann/partner

Sekretariat: Frau Schreiber
Tel. 0511-30277-34
Fax 0511-3027739
sekretariat.vonjeinsen@goehmann.de

Hannover, 01.07.2015

Germanwings 4U9525 – meine Mandanten

Sehr geehrter Herr Kollege Büsken,

den Eingang Ihres Schreibens vom 30.06.2015 bestätige ich. Lassen Sie mich aber ganz offen sagen, dass ich diese Art von Schadensmanagement aus einer Reihe von Gründen für unangemessen halte; dies insbesondere deshalb, weil Sie vergleichbare Briefe auch an nicht anwaltlich vertretene Familien verschickt haben, wie ich aus heute geführten Telefonaten weiß. Die Familien sind nunmehr total verunsichert. Hier setzt sich dasjenige fort, was ich bereits im Zusammenhang mit der Bitte um Ersatz der Nebenklagekosten erfahren musste, deretwegen ich Sie am Montag angeschrieben hatte.

Die Regulierung der Air France Katastrophe AF447 ist sehr viel sensibler mit den Befindlichkeiten sowie Schmerzen der Angehörigen umgegangen. Das kann ich beurteilen, weil ich an der Regulierung maßgeblich mitgewirkt habe. Dies hat ein Kollege aus Mönchengladbach nicht getan, und daher bin ich nicht nur irritiert. Im Einzelnen:

1. Sie verweisen in Ihrem Brief auf Ansprüche der Familien nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Parallel und unkoordiniert dazu haben Familien Brief eines Herrn Steffen Rudolph vom Auswärtigen Amt in Berlin erhalten, der geradezu vorschlägt, Ansprüche nach dem OEG geltend zu machen.

Es wird aber nicht deutlich gesagt, dass – soweit Zahlungen nach dem OEG erfolgen – diese auf diejenigen Ansprüche anzureichen sind, weil ein gesetzlicher Forderungsübergang stattfindet. Ihr Hinweis auf § 5 OEG ist vielleicht einem Juristen Verständlich, einem Laien hingegen nicht.

Diese Hinweise klingen ein wenig so, als ob Ihre Mandantin die „Einrede“ der nicht vollständigen Haftung nach Art. 21 Abs. 2 MÜ i. V. m. Art. 3 der VO 2027/97 erhebt. Das bitte ich umgehend klarzustellen.

2. Sie bieten einen Pauschalbetrag in Höhe von 25.000,00 EUR pro Opfer an, und zwar zum Ausgleich für die Todesangst vor dem Aufprall. Dies ist pauschal geschehen, wie ich aus den Medien und aus verschiedenen Gesprächen weiß. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die Passagiere in unterschiedlicher Intensität die Geschehnisse vor dem Aufprall mitbekommen haben. Ich bin mit einer Familie im Gespräch, deren Angehöriger in der ersten Reihe gesessen hat. Des Weiteren vertrete ich – wie Sie wissen – die Familie eines ehemaligen Mitarbeiters der Deutschen Flugsicherung.

Es ist doch offenkundig, dass vorne in dem Flugzeug sitzende Passagiere von den Geschehnissen vor der Cockpit-Tür mehr mitbekommen haben als solche, die im Heckteil der Maschine saßen. Warum wird das nicht berücksichtigt oder wenigstens in Ihrem Schreiben erwähnt?

3. Ihre Ausführungen zum Ersatz immaterieller Schäden der Angehörigen sind – pardon – falsch. Das Zitat von Herrn Giemulla bezieht sich auf den Haftungsumfang bei Verletzungen, wir haben es hier aber mit Schadensersatz von Angehörigen auf Grund Tötung zu tun.

Dem Grunde nach gewährt sogar das deutsche Recht derartiges Schmerzensgeld, wenn auch nicht in dem Umfang wie in den USA. Wenn man einerseits schon Ankündigungen mancher Kollegen „man würde eine Klage in den USA prüfen“ als unrealistisch ansieht, ist ein Gebot der Fairness, wenn man das deutsche Recht korrekt wiedergibt. Insoweit verweise ich zur Vereinfachung auf die Fundstellen in meinem Aufsatz in ZFS 2008, 61. Des Weiteren verweise ich auf die BGH-Entscheidung VI ZR 8/14, die sogar auf der Internetseite Ihres Büros besprochen wird. Darin hat der Bundesgerichtshof (nochmals) ein Angehörigenschmerzensgeld dem Grunde nach bejaht.

Vor diesem Hintergrund ist Ihr Angebot „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ in Höhe von 10.000,00 EUR allein deshalb unangemessen, weil Sie doch überhaupt noch nichts von den psychischen Schäden der Angehörigen wissen. Jedenfalls in meinen Fällen habe ich Ihnen derartige Information noch nicht zur Verfügung gestellt. Dies ist aus gutem Grunde geschehen: erfahrene Psychiater werden Ihnen bestätigen, dass posttraumatische Belastungssyndrome sich bei derartigen Katastrophen erst Monate nach dem eigentlichen Unfall manifestieren; und hier ganz besonders deshalb, weil zwischen dem Unglück und der Überführung der Opfer Wochen lagen, sodass die „Verarbeitungsphase“ bei den Angehörigen vermutlich erst Ende des Jahres beginnen wird. Dann erst kann ein erfahrener Psychiater feststellen, ob und in welchem Umfang posttraumatische Belastungsstörungen vorhanden sind.

4. Nimmt man das alles mal zusammen, bieten Sie an, in einem Fall wie dem von mir vertretenen pro Opfer 45.000,00 EUR zu zahlen. Bedeutet dies, dass die Familien dann 5.000,00 EUR von den Vorauszahlungen zurückzahlen müssen?

Bedauerlicherweise setzt sich hier fort, was ich schon früh kritisiert habe: das Schreiben von Germanwings vor Überführung der Angehörigen, vom 14.05.2015 war alles andere als angemessen. Darin war nicht einmal mitgeteilt worden, dass Germanwings bzw. die Versicherer die Beerdigungskosten übernimmt, was bereits seinerzeit für eine erhebliche Verunsicherung gesorgt hatte. Darüber hinaus beinhaltete es orthographische Fehler und hätte eigentlich vom Vorstand unterschrieben sein müssen. Wir hatten darüber telefoniert.

Ich rege dringend an, dass Sie jetzt Ihre Mandantin veranlassen, mit der Situation der Angehörigen angemessen umzugehen.

Zur Höhe Ihre Angebotes äußerere ich mich separat.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Prof. Dr. v. Jeinsen
Rechtsanwalt